

XXXXX · 53340 MECKENHEIM

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

An den
Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Steueramt
Siebensgebirgsring 4
53340 Meckenheim

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

53340 MECKENHEIM

Tel.: +49 (0) 2225/XXXXXXXX

E-Mail: XXXX

Meckenheim, den XX.08.2023

BETREFF Kassenzeichen: XXXXXXXX
hier: Widerspruch gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Meckenheim vom XX.7.2023
über die rückwirkende Änderung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2023.
BEZUG Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Meckenheim vom XX.7.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht

Widerspruch

gegen den Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Meckenheim vom XX.7.2023, hier zugegangen am
XX.07.2023 mit dem Kassenzeichen XXXXXXXX

Begründung

1. Zunächst möchte ich betonen, dass ich die Bedeutung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden gemäß Art. 106 Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes anerkenne. Jedoch sollte bei der Ausübung des Ermessens für die Festlegung des Hebesatzes das Gebot der Steuergerechtigkeit beachtet werden.

Zu beanstanden ist, dass - anders als in anderen Städten im Rhein-Sieg-Kreis – dem Abgabenbescheid kein Informationsschreiben beigelegt wurde, mit dem die Erhöhung der Grundsteuer B begründet wird.

Aus Informationen in den Medien ergibt sich, dass die Stadt Meckenheim in den nächsten Jahren ein jährliches Haushaltsdefizit von rund 11 Mio. € auszugleichen hat, um nicht erneut einem Haushaltssicherungsverfahren unterworfen zu werden. Dafür will sie offensichtlich auch die Grundsteuer B erhöhen. Ob sie dies mit der gebotenen Abwägung zwischen den möglichen Alternativen getan hat, ist dem Bescheid vom XX.07.2023 nicht zu entnehmen. Mehrere Indizien sprechen allerdings dagegen.

2. Sie benutzen die Anhebung des Hebesatzes willkürlich. Insbesondere widerspreche ich bereits jetzt einer weiteren Anhebung im nächsten Jahr. Mit dem o.g. Bescheid hat die Stadt Meckenheim den Hebesatz für die Grundsteuer B von 571 Prozentpunkten auf 850 (also um 279 Punkte) erhöht - und zwar rückwirkend zum 1.1.2023. Das entspricht einer Steigerung der Grundsteuer B um 48,86 %. Für das Jahr 2024 ist eine weitere Erhöhung auf 895 Hebeanteile bzw. um 5,29 % beschlossen. Innerhalb von zwei Jahren ergibt das eine Gesamterhöhung der Grundsteuer B von 56,74. %.

Die erdrosselnde Wirkung dieser unverhältnismäßig starken Erhöhung betrifft nicht nur mich als Eigentümer, sondern auch die Mieter, denen die Grundsteuer im Rahmen der Betriebskostenabrechnung umgelegt wird. Seit langem werden die Bürger und Bürgerinnen in Zeiten von elementaren Krisen auch wirtschaftlich z.B. durch hohe Inflation, Zinsanstiege an den Kapitalmärkten sowie CO₂-Abgaben und Wohnungsnot wirtschaftlich stark belastet. Bei der angegriffenen Steuererhöhung hätte die Stadt Meckenheim dieses berücksichtigen und in moderaterer Weise beschließen müssen. Es ist unzulässig, dass die Bürger übermäßig hoch dafür zahlen müssen, dass die Stadt sich schon seit 2016 in großer

Finanznot (mit Haushaltssicherungsverfahren) befand und offensichtlich sehenden Auges eine notwendige Konsolidierung zu spät begonnen hat.

Auch ein mögliches vorgezogenes Ende der Möglichkeit, die Kosten der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs bilanziell zu isolieren, kann die Stadt nicht entlasten, solange sie nicht im Verbund mit anderen Städten gescheitert ist, die Landesregierung umzustimmen.

In jedem Fall ist es nicht rechtens, dass die Steuererhöhung in dieser Größenordnung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft tritt. Im ersten Grundbesitzabgabenbescheid vom 28.2.2023 hätte mindestens darauf hingewiesen werden müssen, dass im Laufe des Jahres mit einer Steuererhöhung in einer solchen Größenordnung gerechnet werden müsse, so dass die Bürger sich darauf hätten einstellen können. Da dies nicht möglich war, muss diese Rückwirkung aufgehoben werden.

3. Ein zusätzlicher Hebeplan bei der Grundsteuer B soll zu Einnahmen von 17.000,00 € führen. Danach hat die Stadt Meckenheim im laufenden Jahr bei den 279 zusätzlich beschlossenen Hebeplänen Grundsteuer B-Mehreinnahmen von 4.743.000,00 € und ab dem Jahr 2024 (bei weiteren 45 Hebeplänen) von 5.508.000,00 €. Demzufolge werden die zusätzlichen Grundsteuer B-Einnahmen im laufenden Jahr einen Anteil von 43,19 % am Defizitausgleich von 11 Mio. € (s.o. Ziff. 1) und ab dem darauffolgenden einen Anteil von 50,07 % beisteuern. Zahlen über den Anteil des Defizitausgleichs anderer Steuern, die die Stadt erhöht hat - vor allem zu der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer -, liegen nicht vor. Die Stadt wird deshalb aufgefordert, diese nachzuliefern.

Wenn man aber nur die prozentuale Erhöhung dieser Steuern heranzieht, stellt man eklatante Unterschiede fest. Die Grundsteuer A wird in den Jahren 2023/24 - bezogen auf das Jahr 2021 - nur um 26,67 % erhöht, die Gewerbesteuer - bezogen auf 2022 - sogar nur um 4 %. Zur Erinnerung: Die Gesamterhöhung der Grundsteuer B beträgt 56,74 %. D.h. die Grundsteuer B schießt in die Höhe, während es sich bei den anderen Steuern um maßvolle bis symbolhafte Erhöhungen handelt.

So bleibt nur ein Schluss zulässig:

Von einer gerechten Lastenverteilung kann bei diesen Steuererhöhungen keine Rede sein.

Dem Widerspruch sollte deshalb stattgegeben und die Steuer neu festgesetzt werden.

Ich bitte zudem um das Ruhen des Verfahrens, bis eine angemessene und gerechte Lösung gefunden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX